

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1893 und 1894.

Monate.	1893.	1894.	1894.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,160,694. 02	2,537,980. 28	377,286. 26	—
Februar . . .	2,749,907. 99	2,964,480. 22	214,572. 23	—
März . . .	3,621,382. 75	3,594,474. 80	—	26,907. 95
April . . .	3,275,830. 58	3,462,302. 62	186,472. 04	—
Mai . . .	3,316,106. 88	3,403,418. 31	87,311. 43	—
Juni . . .	3,175,686. 46	3,367,873. 66	192,187. 20	—
Juli . . .	3,150,095. 73	3,311,424. 51	161,328. 78	—
August . . .	3,124,061. 60	3,344,455. 96	220,394. 36	—
September . .	3,200,615. 86	3,448,679. 44	248,063. 58	—
Oktober . . .	3,415,079. 02	3,779,692. 56	364,613. 54	—
November . .	3,218,123. 76	3,674,332. 82	456,209. 06	—
Dezember . .	3,970,932. 41			
Total	38,378,517. 06	—	—	—
Auf Ende Nov.	34,407,584. 65	36,889,115. 18	2,481,530. 53	—

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1894.	1893.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Oktober	3404	5584	— 2180
November	315	421	— 106
Januar bis Ende November	3719	6005	— 2286

Bern, den 8. Dezember 1894.

[B.-B. 94. III. 961.]

Eidg. Auswanderungsbureau,
Administrative Sektion.

Bekanntmachung.

Handelsstatistik — Ausfuhrdeklaration.

Die schweizerischen Exportfirmen, Speditionshäuser und Verkehrsanstalten werden hiermit benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1895 an nur noch **Originaldeklarationen der Exporteure**, ausgestellt und unterzeichnet (beziehungsweise gestempelt) von der Exportfirma, Geltung haben, unter Ausschluß von Deklarationen der Speditionshäuser und Verkehrsanstalten.

Ausgenommen sind nur **Taschenuhren, Stickereien und Plattstichgewebe**, welche einem besondern Deklarationsverfahren unterliegen.

Seidene und baumwollene Gewebe, Wirkwaren, Schuhwaren, Maschinen, Aluminium, Tabak und Cigarren sind schon seit mehreren Jahren gemäß obiger Vorschrift deklariert worden, erfahren somit keine Neuerung.

Deklarationsformulare (S. 4 rosa) können bei allen Zollämtern, bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie beim Bureau für Handelsstatistik, Zähringerhof, Bern, à 50 Centimes per 100 Stück bezogen werden.

Bern, den 10. Dezember 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung

betreffend

Eröffnung eines internen Zollamtes in St. Gallen.

Auf 1. Januar 1895 wird in St. Gallen, in Verbindung mit dem daselbst bestehenden eidgenössischen Niederlagshaus, ein internes Zollamt eröffnet, mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes. Wie beim Verkehr mit dem eidgenössischen Niederlagshaus, müssen Warensendungen, die zur Verzollung in St. Gallen bestimmt sind, beim Grenzzollamt zur Geleitscheinabfertigung nach St. Gallen angemeldet werden, woselbst dieselben außer dem tarifgemäßen Zoll und allfälligen handelsstatistischen Gebühren keinen weitem Gebühren unterliegen, sofern sie innert der Frist von 6 Tagen zur Verzollung angemeldet werden. Waren, über welche innert dieser Frist nicht verfügt wird, sind gemäß Art. 33 des Zollgesetzes als Niederlagsgüter zu behandeln und unterliegen den Gebühren für Niederlagsgüter.

Bern, den 10. Dezember 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Die Importeure von Seiden- und Modewaren, sowie namentlich die Speditionsfirmen und Verkehrsanstalten, welche im Falle sind, derartige Sendungen zur Einfuhr zu deklarieren, werden hierdurch benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1895 an für die Nummern 564—581 (Seide und Waren daraus), 629 und 631 (seidene Konfektionswaren, Spitzenkleider etc.), 637—641 (Putzmacherwaren etc. und Hüte) des Gebrauchstarifs nebst den bisher üblichen Angaben **die Deklaration des Wertes** vorgeschrieben ist, so wie sie bereits bisher stattfand bei der Einfuhr von Edelmetallabfällen, von litterarischen und Kunstgegenständen, Stand- und Wanduhren, Bijouterie und Quincaillerie.

Bern, den 5. November 1894.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachung.



Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt für das Jahr 1895 **Fr. 5** beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird **von 1895 an broschiert** zugesandt.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a.: die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonalen, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatt werden auch in Zukunft beigegeben: die successiv erscheinenden Bogen der eidg. Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.); die Staatsrechnung; die Übersicht der Verhandlungen der eidg. Räte; die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, und das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern.

Seit Juli 1885 erscheint als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit**, **aber nur für ein ganzes Jahr**, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen **Postämtern** gemacht werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahres-Abonnemente **jederzeit** anzunehmen. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten nachgeliefert. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refusieren, werden auch pro 1895 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzsammlung, können, **solange Vorrat**, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbureaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort**, **spätestens aber binnen drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetz-bogens an gerechnet, zu erfolgen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

In Österreich-Ungarn wurden jüngst Gesetze und Verordnungen erlassen betreffend den allmählichen Rückzug der gemeinsamen Staatsnoten und der Scheidemünzen zu zwanzig und vier Kreuzern. Die Bestimmungen betreffend den Rückzug der Staatsnoten zu einem Gulden dürften für den schweizerisch-österreichischen Grenzverkehr von besonderer Wichtigkeit sein. Es wird deshalb bekannt gegeben:

1. Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu einem Gulden an Zahlungsstatt erlischt mit dem 31. Dezember 1895.

2. Die k. k. Staatskassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Kassen sind verpflichtet, diese Staatsnoten noch bis zum 30. Juni 1896 als Zahlung anzunehmen und bei den als Auswechselungsstellen fungierenden Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien auch in Umwechslung gegen andere Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, entgegenzunehmen.

3. Vom 1. Juli 1896 an bis zum 31. Dezember 1899 sind die Staatsnoten zu einem Gulden nur noch bei den als Umwechslungsstellen fungierenden k. k. Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien in Umwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.

4. Vom 31. Dezember 1899 an findet eine Einlösung dieser Staatsnoten überhaupt nicht mehr statt.

5. Die Silberscheidemünzen zu zwanzig Kreuzern und die Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern sind im Privatverkehr nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1894, von den öffentlichen Kassen und Ämtern bis 31. Dezember 1895 in Zahlung zu nehmen; nach letzterem Termin erlischt jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung.

Bern, den 14. August 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1894
Date	
Data	
Seite	610-614
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 853

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.